

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

27.02.2020

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

10.03.2020

Entscheidung

Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2020/21

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld gem. § 33 KiBiz die in Anlage 2 dargestellten Kindpauschalenbudgets für das Kindergartenjahr 2020/21 zu bewilligen und den Landeszuschuss nach § 38 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
2. die Überschreitung der in § 33 Abs. 3 genannten Begrenzung auf vier Prozentpunkte bei der Obersten Landesjugendbehörde zu beantragen,
3. für 58 behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder den erhöhten Landeszuschuss gem. den Anlage zu § 33 Abs. 1 beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
4. für 87 Kinder im Alter unter drei Jahren und für 5 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege einen Landeszuschuss nach § 24 Abs. 2 S. 1 KiBiz und für ein behindertes bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohtes Kind unter drei Jahren nach § 24 Abs. 2 S. 2 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
5. 18 Kindertagespflegepersonen für die Landesförderung der Fachberatung in der Kindertagespflege zu melden.

Sachverhalt:

Zum 01.08.2020 tritt das reformierte Kinderbildungsgesetz in Kraft (siehe auch Vorlage 050/2020). Zentrale Ziele sind eine auskömmliche planungssichere Finanzierung sowie Verbesserungen in der Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Grundlegende Rahmenbedingungen aber sind unverändert, so die Buchungsumfänge, die Gruppentypen, die Altersdefinition und die Planungsgarantie.

Neue Förderungen z. B. zu Qualifizierung oder zur Fachberatung der Kindertageseinrichtungen werden über das Jugendamt entsprechend den rechtlichen Vorgaben direkt an die Träger weitergeleitet und bedürfen keines Ausschussbeschlusses.

Einrichtungsbudget und Planungsgarantie

Gem. § 33 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der Jugendhilfeplanung darüber, welche Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen angeboten werden. Zum 15.03. hat das Jugendamt dann eine entsprechende verbindliche Mitteilung an das Land vorzulegen.

Weiterhin wird dem Einrichtungsbudget die tatsächliche Belegung des Vorjahres gegenübergestellt: „Jedem Träger wird zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres ... ergibt.“ (Planungsgarantie, § 41 KiBiz)

Die höhere der beiden Summen, die sich aus a) Einrichtungsbudget bzw. Kindpauschalen und b) Ist des Vorjahres bzw. Planungsgarantie ergibt, ist die Grundlage der Förderung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Kommt in einer Einrichtung die Planungsgarantie zur Anwendung und wird im Laufe eines Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind angemeldet, ist es grundsätzlich aufzunehmen, wenn ein Platz zur Verfügung steht. Der Zuschuss des Jugendamtes erhöht sich erst, wenn die Planungsgarantie überschritten wird.

Ergebnisse der Abfrage zum Anmeldeverfahren

Das Ergebnis der Abfrage bei den einzelnen Kindertageseinrichtungen nach Abschluss der Anmeldephase ist in Anlage 1 zusammengefasst. Die daraus resultierenden Einrichtungsbudgets sind in Anlage 2 dargestellt. Diesem Ergebnis sind intensive Abstimmungsgespräche mit den Trägern und Einrichtungen vorangegangen.

Kinder über drei Jahre

Gemäß Meldestatistik¹ befinden sich in den Kernjahrgängen 1129 Kinder. 1108 namentlich benannte Kinder haben oder werden einen Betreuungsvertrag erhalten. Werden die 12 Kinder hinzuaddiert, die außerhalb Coesfelds oder in der Ernstings family Kita betreut werden, sind es 1120 Kinder. Die Versorgungsquote beträgt demnach 99,2 %.

Kinder unter drei Jahre

Die Kernjahrgänge umfassen 1137 Kinder. 412 namentlich benannte Kinder² unter drei Jahren werden einen Platz erhalten. Unter der Annahme, dass ca. 50 u3-Kinder in Kindertagespflege betreut werden, wird die Versorgungsquote bei 40,6 %³. Sie wird sich zwar mit Inbetriebnahme des Interims an der Martin-Luther-Schule noch erhöhen, sie ist aber vom mittelfristigen Ziel von 50 % Versorgungsquote doch noch einiges entfernt.

¹ Auszug Stichtage 15.11.2019, 10.01.2020; Anmeldeverfahren Stand 24.02.2020

² Anmeldeverfahren Stand 24.02.2020

³ Vorjahre 37,5 %, 40,6 %, 40,4 %

Warteliste / unversorgte Kinder

Auf Grundlage der von den Einrichtungen gemeldeten Daten ergibt sich folgende Übersicht der Kinder, die auf einer oder mehreren Wartelisten stehen, aber noch keinen Platz haben (zum Vergleich die Daten der Vorjahre):

2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
56	108	44	65	84

12 der 84 Kinder sind im Alter über drei Jahren. Sie sollten in den Einrichtungen noch versorgt werden können. Auch stehen noch wenige u3-Plätze zur Verfügung, insbesondere für die 29 Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren (siehe auch unter „Vergabe der Pauschalen“). Einige Kinder werden nur für einen Wunschkindergarten oder quasi vorbeugend schon für das nächstfolgende Kindergartenjahr angemeldet. Gut 40 der Wartelistenkinder sind unter zwei Jahre alt. In diesem Alter kann alternativ Kindertagespflege gewährt werden. Für besonders begründete Notfälle ist auch in Abstimmung mit dem Landesjugendamt eine Ausnahmegenehmigung von der Betriebserlaubnis denkbar.

Aber auch diese Zahlen unterstreichen erneut, dass der Ausbau der Plätze weitergehen muss.

Buchungszeiten

Die gewählten Buchungszeiten bei den angemeldeten Kindern verteilen sich prozentual wie folgt:

Betreuungszeit	Ø 2011-2018	2019	2020
25 Stunden	18,8	22,3	19,2
35 Stunden	44,2	33,2	29,9
45 Stunden	37,0	44,5	50,9
Summe	100 %	100 %	100 %

Im Vergleich zum Vorjahr gab es eine deutliche Steigerung bei den 45-Stunden-Buchungen. Hierbei gibt es zwischen den Einrichtungen signifikante Unterschiede.

Mit dem neu eingeführten beitragsfreien vorletzten Kindergartenjahr ist die Nachfrage nach der 45-Std.-Betreuung stark gestiegen. Das ist aus Sicht der Eltern verständlich. Die Einrichtungen erhalten für höhere Buchungen zudem eine höhere Kinderpauschale. Andererseits bedeuten höhere Buchungszeiten auch höhere Ausgaben für Land und Stadt. Zudem kann es wegen der besonderen Vorgaben für die Gruppenform III dazu führen, dass Plätze verloren gehen. Die Gruppenform III hat üblicherweise 25 Plätze, wenn es sich aber um Kinder mit 45-Std.Buchung handelt, reduziert sich die Platzzahl auf 20.

Gem. § 33 Abs. 3 KiBiz ist der Zuwachs der Betreuungszeiten von 45 Stunden für Kinder über drei Jahren gegenüber der letzten Meldung an das Land NRW auf vier Prozentpunkte begrenzt. Der berechnete Zuwachs liegt bei 9,13 % und damit 57 Pauschalen über der Grenze. Der gesetzliche Rahmen wird nicht eingehalten, so dass die Genehmigung zum Überschreiten der vier Prozentpunkte beim Land NRW beantragt werden muss. Das war bislang einmal im Kindergartenjahr 2013/14 notwendig. Seinerzeit genehmigte das Land die Ausnahme.

Es bleibt abzuwarten, welche Entscheidung das Land zum Antrag auf Genehmigung des Überschreitens der 4%-Grenze trifft. Sollte das Land den Antrag ablehnen, hält die Verwaltung es für erforderlich, sich dazu mit den Trägern auszutauschen.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass Betreuungsverträge von den freien Trägern mit den jeweiligen Eltern auch nach positivem Ausschussvotum nur unter Vorbehalt eingegangen werden können oder vorläufig – ca. zwei Wochen – noch zurückgestellt werden.

Interim an der Martin-Luther-Schule und Vergabe der Pauschalen

In Anlage 2 findet sich der Vorschlag über die einrichtungsgenaue Zuordnung der Kindpauschalen.

Hinter den Kindpauschalen stehen fast ausschließlich namentlich benannte Kinder. Einige Kindpauschalen werden frei vergeben, weil die Platzbelegung angesichts der Warteliste mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die noch nicht versorgten Kinder ü3 bzw. ü2 angezeigt. Im Rahmen der Endabrechnung ist die tatsächliche Belegung Finanzierungsgrundlage, so dass ggfls. nicht durch ein Kind belegte Kindpauschalen zurückgezahlt werden müssten.

Das Interim an der Martin-Luther-Schule soll aber zusätzliche Pauschalen erhalten. Die Anmeldungen dort wurden ab dem 26.02.2020 angenommen, um zuvor noch die Anmeldungen auszuwerten und sicher zu gehen, dass es eine hinreichende Nachfrage gibt. Anders als bei den Einrichtungen Haus Hall und DRK-Kita Osterwicker Str. handelt es sich bei diesem Interim nicht um eine eigenständige Einrichtung, sondern um eine Dependance des Kindergartens Die Arche⁴. Dennoch sind die Kindpauschalen in Anlage 2 extra aufgeführt.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit dem Träger sowie dem Landesjugendamt zunächst vor, für die Dependance eine halbe Gruppenform I (10 Kinder, davon bis zu 3 u3) und eine Gruppenform II (10 Kinder u3) zu vergeben. Aus räumlichen und arbeitsorganisatorischen Gründen soll das Angebot auf 35 Stunden im Block begrenzt werden. Einen aktualisierten Vorschlag für die Kindpauschalen für das Interim wird die Verwaltung dann zur Sitzung vorlegen.

Zur Situation in Lette

So viel wie nie, nämlich 215 Kinder, davon 56 unter 3 Jahren, werden einen Platz in den beiden Einrichtungen des Familienzentrums St. Johannes belegen.

Die fünf in Lette auf den Wartelisten geführten Kinder werden nach Stand der Dinge warten, bis sie zum Kindergartenjahr 2021/22 einen Platz erhalten.

Die Kirchengemeinde plant im Rahmen des Neubaus des Pfarrheimes, die Kapazitäten für den Marien-Kindergarten zu erweitern, so dass dann die Gruppen aus dem Kindergarten und die Gruppen aus der Dependance unter einem Dach vereint werden können.

In der neu errichteten Ernstigs family Kita⁵ finden nach aktuellem Stand zum 01.08.2020 7 Kinder aus Lette Betreuung.

Behinderte bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder

Nach dem KiBiz, Anlage zu § 38 KiBiz, erhalten Einrichtungen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, eine erhöhte Kindpauschale. Nach

⁴ vergleichbar mit der zum St. Marien-Kindergarten gehörenden Dependance in den ehemaligen Räumen der Ernstigs family Kita

⁵ 35 Plätze gem. Betriebserlaubnis

Abstimmung mit den Tageseinrichtungen sind es nach derzeitigem Stand insgesamt 58 Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand, die dem Land gemeldet werden sollen.

Wenn die Zahl der Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand steigt, erfolgt eine Nachbewilligung durch das Landesjugendamt, mit der Folge, dass die KiBiz-Pauschale für das jeweilige Kind erhöht wird, damit zugleich auch der kommunale Anteil.

Kindertagespflege (KTP)

Gem. § 24 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt einen Zuschuss für Kinder in KTP in Höhe von 1109,- €/Jahr, u. a. wenn das Kind nicht in eine vom Land geförderte Kindertageseinrichtung geht, der Betreuungsumfang regelmäßig über 15 Stunden/Woche liegt und die Betreuung länger als drei Monate dauert.

Das betrifft hauptsächlich Kinder unter drei Jahren, denn ältere Kinder haben im Regelfall einen Kindergartenplatz und benötigen KTP nur für Randzeiten.

Dem Land ist, getrennt nach u3 und ü3, die Anzahl der Tagespflegeplätze zu nennen, für die ein Landeszuschuss beantragt wird. Abweichungen zwischen der im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemeldeten Zahl und der tatsächlichen Inanspruchnahme werden bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen des Landes an das Jugendamt berücksichtigt.

Ab dem 01.08.2020 erhält ein Jugendamt für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, die 3,5-fache Pauschale, also 3.182,- €/Jahr. Die Behinderung muss von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt werden und die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung des Kindes verfügen. Diese Voraussetzung zeichnet sich möglicherweise für ein Kindertagespflegeverhältnis ab, so dass ein Kind benannt werden soll.

Die folgenden Zahlen sind mit der Fachstelle Kindertagespflege an der FBS Coesfeld abgestimmt⁶. Zukünftig erfolgt im Rahmen der Endabrechnung eine Berücksichtigung von Abweichungen zwischen Antrag und tatsächlicher Inanspruchnahme:

Kinder unter drei Jahre	87
Kinder unter drei Jahre mit Behinderung	1
Kinder über drei Jahre	5
Kinder über drei Jahre mit Behinderung	0

Eine neue Leistung ist die Landesförderung für die Fachberatung in der Kindertagespflege. Dem Land ist im Rahmen der Meldung zum 15.03. eines jeden Jahres künftig auch die Anzahl der Kindertagespflegepersonen zu nennen, die Kinder im kommenden Kindergartenjahr bis zum Schuleintritt betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden. Je Kindertagespflegeperson erfolgt eine Förderung in Höhe von 500,- €/Jahr. Nach Rücksprache mit der Fachberatung Kindertagespflege bei der FBS Coesfeld sollen 18 Kindertagespflegepersonen gemeldet werden.

⁶ Die genannten Zahlen orientierten sich an der Statistik der Kindertagespflege 2019. Nach der bisherigen KiBiz-Regelung wurden nur für Kinder mit mindestens 15 Std./Woche Betreuung gefördert. Nach der neuen Fassung reicht es, wenn die Tagespflegeperson selber ein oder mehrere Kinder mindestens 15 Std. /Woche betreut. Damit erweitert sich der Kreis der förderfähigen Tagespflegeverhältnisse.

Hinweis: Die Landesförderung gibt es auch für die Fachberatung in den Kindertageseinrichtungen, und zwar in Höhe von 1.000,- € je Einrichtung. Da die Anzahl der Einrichtungen schon über die Meldung der Kindpauschalen erfolgt, bedarf es hier keiner weiteren Entscheidung des Ausschusses.

Schlussbemerkungen

So viel wie nie waren zu einem Kindergartenjahr Ausnahmen von den eigentlich üblichen Gruppenkonstellationen erforderlich. Alleine vier Mal erfolgte ein Aufstocken der Gruppenform II von 10 auf 15 u3-Kinder⁷. Weitere Ausnahmen sind das Betreuen von 7 u3-Kindern in der Gruppenform I (Obergrenze eigentlich 6 Kinder) oder das Überschreiten von Gruppengrößen. Das ist nur möglich a) mit Trägern, bzw. Einrichtungen, die das Ihre beitragen, um den vielen Nachfragen gerecht zu werden, b) wenn die Ausnahmen nachvollziehbar begründet werden, dabei arbeiten Einrichtungen und Jugendamt Hand in Hand, und c), wenn die Ausnahmen genehmigende Stelle, das Landesjugendamt, die Wege mitgeht.

Zur Vergabe der Pauschalen (Anlage 2) wird sich noch Abstimmungsbedarf mit einzelnen Trägern z. B. durch Nachmeldungen, insbesondere aber auch beim Interim an der Martin-Luther-Schule, ergeben. Ggf. muss das Landesjugendamt auch noch einbezogen werden. Ziemlich sicher wird daher, wie in den Vorjahren, die Verwaltung dem Ausschuss zur Sitzung aktualisierte Daten vorlegen.

Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Pauschalen sind im Haushalt 2020 im Produkt 51.10 veranschlagt.⁸

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.

Anlagen:

Anlage 1: KTE-Auswertung des Anmeldeverfahrens zum KG-Jahr 2020-21

Anlage 2: Kindpauschalen und Gruppenformen 2020/2021

⁷ Diese Möglichkeit, die im Rahmen des KiBiz gar nicht vorgesehen ist, wurde und wird noch zur Erfüllung des Rechtsanspruches von Seiten des Landesjugendamtes eingeräumt.

⁸ Ergänzendes Hinweis: Steigt die Summe der Kindpauschalen (z. B. durch Aufnahme zusätzlicher Kinder, erweiterter Betreuungszeiten, Zunahme der behinderten Kinder), so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes. Das bedeutet, wenn es bei der Endabrechnung eines Kindergartenjahres zu Nachzahlungen an einen Träger kommt, ist auch die Stadt Coesfeld mit ihrem gesetzlichen Anteil beteiligt.